1177

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1967 | Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 1967 | Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze Bundesgesetzbl. III 7831-1-1	1177
30. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes	1179
30. 11. 67	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	1181
28. 11. 67	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes	1184
28. 11. 67	Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes	1184

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	1185
Verkündungen im Bundesanzeiger	1186
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1187

Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze

Vom 30. November 1967

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 205), werden wie folgt geändert:

1. § 261 a erhält folgende Fassung:

„§ 261 a

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß Impfungen gegen die Schweinepest sowie gegen die ansteckende Schweinelähme verboten sind.

(2) Die zuständige Behörde kann, sofern veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen, in Einzelfällen Ausnahmen zulassen

a) für wissenschaftliche Versuche und

b) für Tiere in Beständen, die einer besonderen Ansteckungsgefahr durch den Erreger der europäischen Schweinepest ausgesetzt sind, außer in Zuchtbeständen; dabei ist der zu verwendende Impfstoff zu benennen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden.

(3) Die zuständige Behörde kann in Ausnahmefällen Impfungen gegen die europäische Schweinepest unter den Voraussetzungen und Anforderungen des Absatzes 2 Buchstabe b anordnen."

2. Vor § 263 wird folgender neuer § 262 a eingefügt:

„§ 262 a

Die zuständige Behörde hat anzuordnen, daß im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Schweinepest oder der ansteckenden Schweinelähme in den betroffenen Gehöften oder auf den betroffenen Standorten außerhalb der Gehöfte vor der amtstierärztlichen Untersuchung

a) Schweine in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern sind,

b) Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Schweine befinden, nur von dem Tierbesitzer,

seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden dürfen,

c) Personen sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Schweine befinden, die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben,

d) Schweine nicht in das Gehöft oder den sonstigen Standort verbracht werden dürfen,

e) von Schweinen stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Dung, Jauche, Futter und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden dürfen."

3. § 264 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „soweit tunlich, im Stalle" durch die Worte „in ihren Ställen oder sonstigen Standorten" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Schweinepest oder die ansteckende Schweinelähme festgestellt, so hat die zuständige Behörde die Tötung aller Schweine des Seuchengehöftes anzuordnen. In Einzelfällen kann sie von der Anordnung der Tötung der ansteckungsverdächtigen Schweine absehen, sofern diese Schweine gemäß § 261 a Abs. 2 Buchstabe b unverzüglich geimpft werden oder geimpft sind und eine weitere Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist."

4. Nach § 269 wird folgender neuer § 269 a eingefügt:

„§ 269 a

Die zuständige Behörde kann im Falle des § 264 Abs. 2 Satz 2 nach Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine und nach anschließender Entseuchung Ausnahmen zulassen

1. von § 267 Abs. 1 Satz 1 und § 268 Abs. 1 für geimpfte, ansteckungsverdächtige Schweine und

2. von § 269 für Schweine, die frühestens 14 Tage und spätestens vier Monate vor der Einfuhr in das abgesperrte Gehöft gegen Schweinepest geimpft worden sind;

die Ausnahmegenehmigungen dürfen frühestens 14 Tage nach Entfernung der Schweine erteilt werden und sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden."

5. § 276 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Buchstabe b wird eingefügt:

„b) bei Schweinepest die seuchenkranken und -verdächtigen Schweine gefallen, getötet oder entfernt und bei den ansteckungsverdächtigen Schweinen, die gegen Schweinepest geimpft sind, innerhalb von fünf Wochen nach der Entfernung der seuchenkranken und -verdächtigen Schweine keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind oder".

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

c) Im neuen Buchstaben d werden die Worte „im Falle a" durch die Worte „in den Fällen a und b" ersetzt.

6. In Abschnitt II Nr. 10 werden die Überschrift und die §§ 277 bis 288 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes

Vom 30. November 1967

Auf Grund der §§ 8, 17b und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 3. August 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 669) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c werden die Worte „im Falle des § 7 Abs. 2 Nr. 1" gestrichen. Nach den Worten „entfernt worden sind und" werden die Worte „frühestens acht Wochen nach der Entfernung" eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „Ohrmarken" durch das Wort „Marken" ersetzt.
3. In § 6 werden
   a) in Nummer 1 folgender Satz 3 angefügt:
   „Die zuständige Behörde kann den Abstand der Untersuchungen auf drei Jahre festsetzen, wenn in weniger als 0,2 v. H. aller rinderhaltenden Betriebe des Landes Tuberkulose festgestellt ist."

   und

   b) in Nummer 2 folgender Satz 3 angefügt:
   „Für Rinder, die innerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."
4. In § 7 erhalten
   a) Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung:
   „2. die Untersuchung nach § 6 Nr. 1 nicht vorgenommen worden ist oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind."

   und

   b) Absatz 4 folgende Fassung:
   „(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 12 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 6 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 6 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, der §§ 9, 10 oder 11 nicht eingehalten worden ist."
5. § 8 wird gestrichen.
6. § 12 erhält folgende Fassung:

   „§ 12

   (1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Tuberkulose müssen angegeben sein:

   1. Name und Wohnort des Besitzers,
   2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
   3. Datum und Ergebnis der letzten Tuberkulinprobe bei dem Rind, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

   (2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann.

   (3) Die Bescheinigung ist vier Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn das betreffende Rind mit Rindern aus nicht anerkannten Beständen in Berührung gekommen ist.

   (4) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem Muster der Anlage IV auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Gesundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684), vorliegt."
7. Die Verordnung erhält als Anlage IV die Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vier Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage IV
(zu § 12 Abs. 4)

Amtstierärztliche Bescheinigung [1])

Das — die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke ..... Geschlecht .....

Rasse ..... Alter .....

Kennzeichen .....

stammt — stammen — aus dem

AMTLICH ANERKANNTEN TUBERKULOSEFREIEN BESTAND

des/der .....

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis ..... Land .....

Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am .....

mit negativem Ergebnis tuberkulinisiert worden. [3])

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung. [2])

....., den .....

.....

(Der beamtete Tierarzt)

(Siegel)

---

1) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten tuberkulosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

3) Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

Vom 30. November 1967

Auf Grund der §§ 8, 17b und 79 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 679), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 192), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

   „3. bei Verdacht auf Brucellose die seuchenverdächtigen Tiere des Rinder-, Schweine-, Schaf- oder Ziegenbestandes entfernt worden sind und bei den verbliebenen Tieren die für die jeweilige Tierart nach Nummer 2 vorgeschriebenen Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchgeführt worden und bei den Tieren Erscheinungen, die den Ausbruch der Brucellose befürchten lassen, nicht festgestellt sind,"

   Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

2. In § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Ohrmarken" durch das Wort „Marken" ersetzt.

3. In § 20 werden

   a) in Nummer 1 Buchstabe b das Komma durch einen Punkt ersetzt und der Nebensatz gestrichen,

   b) der Nummer 1 beginnend mit neuer Zeile folgender Satz 2 angefügt:

      „Die zuständige Behörde kann genehmigen, daß die Untersuchung für Rinder unter zwei Jahren, die nicht zur Zucht vorgesehen sind, entfällt."

      und

   c) in Nummer 2 folgender Satz 3 angefügt:

      „Für Rinder, die innerhalb des Bezirks der unteren Verwaltungsbehörde aus einem anerkannten Bestand unmittelbar in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, bedarf es keiner amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1, wenn auf andere Weise der Nachweis erbracht werden kann, daß die Rinder aus einem anerkannten Bestand stammen."

4. In § 21

   a) erhält Absatz 2 Buchstabe b folgende Fassung:

      „b) die Untersuchungen nach § 20 Nr. 1 nicht vorgenommen worden oder Rinder aus nicht anerkannten Beständen eingestellt worden sind.",

   b) wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Sind Rinder, bei denen Verdacht auf Brucellose vorliegt, nach Feststellung des Verdachts im Bestand unverzüglich aus dem Bestand entfernt worden, so kann an Stelle des Widerrufs das Ruhen der Anerkennung angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt sind."

      und

   c) erhält der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 4 folgende Fassung:

      „(4) Der Widerruf oder das Ruhen der Anerkennung kann angeordnet werden, wenn Rinder ohne amtstierärztliche Bescheinigungen nach § 24 eingestellt worden sind, ohne daß die Voraussetzungen des § 20 Nr. 2 Satz 3 erfüllt sind, oder wenn eine der Vorschriften des § 20 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4 nicht eingehalten worden ist."

5. In § 24

   a) erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

      „(1) In der amtstierärztlichen Bescheinigung über die Herkunft eines Rindes aus einem anerkannten Bestand und das Freisein eines Rindes von Brucellose müssen angegeben sein:

      1. Name und Wohnort des Besitzers,
      2. Rasse, Geschlecht, Kennzeichen, Alter und Marke des Rindes,
      3. Datum und Ergebnis der letzten Blut- oder Milchuntersuchung des Rindes, außer bei Rindern unter zwei Jahren.

      (2) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 können entfallen, wenn die Bescheinigung andere Angaben enthält, nach denen die Herkunft des Rindes festgestellt werden kann."

      und

   b) wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 ist ab 1. Juli 1968 nach dem Muster der Anlage II auszustellen. Dies gilt nicht, wenn eine Ge-

sundheitsbescheinigung nach Muster Nr. 1 der Anlage I der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzblatt I S. 684), vorliegt."

6. Die Verordnung erhält als Anlage II die Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vier Monate nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Anlage II
(zu § 24 Abs. 5)

Amtstierärztliche Bescheinigung [1])

Das — die — nachstehend bezeichnete(n) Rind(er)

Nummer der Marke ..... Geschlecht .....

Rasse ..... Alter .....

Kennzeichen .....

stammt — stammen — aus dem

AMTLICH ANERKANNTEN BRUCELLOSEFREIEN BESTAND

des/der .....

(Name, Vorname und Wohnort des Besitzers oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres — der Tiere — nachweisbar ist)

Kreis ..... Land .....

Das Rind — die Rinder — ist — sind letztmalig am .....

mittels Blut-/Milchuntersuchung [4]) mit negativem Ergebnis untersucht worden. [3])

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 4 Wochen nach dem Tage der Ausstellung. [2])

....., den .....

.....
(Der beamtete Tierarzt)

(Siegel)

---

1) Für Rinder, die aus demselben Herkunftsbestand stammen und gemeinsam in einen anderen anerkannten Bestand verbracht werden, können Sammelbescheinigungen ausgestellt werden.

2) Die Bescheinigung wird vor Ablauf der Geltungsdauer ungültig, wenn das — die — Tier(e) mit Rindern aus nicht amtlich anerkannten brucellosefreien Beständen in Berührung gekommen ist — sind.

3) Diese Angabe ist nur für mehr als zwei Jahre alte Rinder erforderlich.

4) Nichtzutreffendes streichen.

Berichtigung der Ersten Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes

Vom 28. November 1967

Die Erste Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes vom 30. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 937) wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 2 der Verordnung ist unter Buchstabe C, Zusammenstellung der Hauptbewertungsstützpunkte der Sonderkultur Spargel, bei dem Hauptbewertungsstützpunkt Lfd. Nr. 71.01 die Spargelbau-Vergleichszahl in 100 je Hektar von 87,0 in **89,5** zu berichtigen.

Bonn, den 28. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Steinberg

Berichtigung der Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes

Vom 28. November 1967

Die Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 3 und 4 des Bewertungsgesetzes vom 27. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 805) wird wie folgt berichtigt:

In Anlage 2 der Verordnung ist unter Land Nordrhein-Westfalen, Oberfinanzdirektion Münster, Bewertungsgebiet 3102 vor Finanzamtsbezirk Arnsberg „Finanzamtsbezirk Altena mit allen Gemeinden" zu setzen und zwischen die Finanzamtsbezirke Schwelm und Witten „Finanzamtsbezirk Wanne-Eickel mit allen Gemeinden" einzufügen. Unter Land Rheinland-Pfalz, Oberfinanzdirektion Koblenz, Bewertungsgebiet 4104 ist nach Finanzamtsbezirk Trier „Finanzamtsbezirk Wittlich mit allen Gemeinden" anzufügen.

Auf Seite 1 der Anlage 2 der Verordnung ist die Bezeichnung „Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2)" zu berichtigen in „Anlage 2 (zu § 1 Abs. 3)".

Bonn, den 28. November 1967

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Steinberg

Bundesgesetzblatt
Teil II

Tag	Inhalt	Seite
	Nr. 50, ausgegeben am 6. Dezember 1967	
29. 11. 67	**Gesetz über den rechtlichen Status der Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße zwischen dem Main und Nürnberg und über die damit zusammenhängenden Eigentumsverhältnisse**	2521
23. 11. 67	Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Senkung der Griechenland-Zollsätze für Muskatwein von Samos)	2523
14. 11. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung	2524
15. 11. 67	Bekanntmachung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt	2525
15. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	2526
15. 11. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Übereinkommens über Lufttüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge	2527
17. 11. 67	Bekanntmachung über die Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke der Bundeswasserstraßen	2528

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
24. 11. 67	Verordnung über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer	222	28. 11. 67	29. 11. 67
23. 11. 67	Verordnung PR Nr. 6/67 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Speditеursammelgutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966)	222	28. 11. 67	30. 11. 67
21. 11. 67	Verordnung Nr. 28/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	223	29. 11. 67	1. 12. 67
2. 11. 67	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über die Fahrtgeschwindigkeit auf der Hunte	224	30. 11. 67	20. 12. 67
2. 11. 67	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen über das Nebeneinanderkoppeln von Fahrzeugen auf der Hunte	224	30. 11. 67	1. 1. 68
2. 11. 67	Schiffahrtpolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schiffahrt auf der Weser über die Beleuchtung von festgemachten Sportfahrzeugen	224	30. 11. 67	1. 1. 68
20. 11. 67	Verordnung über die Tarife in der Kraftfahrtversicherung	225	1. 12. 67	2. 12. 67
24. 11. 67	Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Mainz über Beschränkungen der Schiffahrt bei Hochwasser auf der Mosel	225	1. 12. 67	10. 12. 67
27. 11. 67	Dritte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremen	226	2. 12. 67	3. 12. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
20. 11. 67	Verordnung Nr. 872/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	21. 11. 67	281/1
20. 11. 67	Verordnung Nr. 873/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	21. 11. 67	281/3
20. 11. 67	Verordnung Nr. 874/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	21. 11. 67	281/5
20. 11. 67	Verordnung Nr. 875/67/EWG des Rates über eine Abweichung von Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 12 Absatz (3) der Verordnung Nr. 160/66/EWG	21. 11. 67	281/6
20. 11. 67	Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/1968	21. 11. 67	281/7
20. 11. 67	Verordnung Nr. 877/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	21. 11. 67	281/8
21. 11. 67	Verordnung Nr. 878/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 11. 67	283/22
21. 11. 67	Verordnung Nr. 879/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 11. 67	283/24
21. 11. 67	Verordnung Nr. 880/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 11. 67	283/26
21. 11. 67	Verordnung Nr. 881/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 772/67/EWG zur Festsetzung des Zusatzbetrags für bestimmte Geflügelteile	22. 11. 67	283/27
22. 11. 67	Verordnung Nr. 882/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 11. 67	285/1
22. 11. 67	Verordnung Nr. 883/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 11. 67	285/3
22. 11. 67	Verordnung Nr. 884/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 11. 67	285/5
22. 11. 67	Verordnung Nr. 885/67/EWG der Kommission über die Kriterien für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Schwellenpreis in den Mitgliedstaaten und dem Weltmarktpreis für Weißzucker	23. 11. 67	285/6
22. 11. 67	Verordnung Nr. 886/67/EWG der Kommission zur Änderung des durch die Verordnung Nr. 161/67/EWG für den Handelsplatz Rendsburg festgesetzten abgeleiteten Interventionspreises für Weichweizen	23. 11. 67	285/7
22. 11. 67	Verordnung Nr. 887/67/EWG der Kommission zur Aufstellung einer Liste derjenigen Stellen, die Bescheinigungen ausstellen dürfen, durch die bestimmte Milcherzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern zugelassen werden	23. 11. 67	285/8
23. 11. 67	Verordnung Nr. 888/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 11. 67	286/1

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
23. 11. 67	Verordnung Nr. 889/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 11. 67	286/3
23. 11. 67	Verordnung Nr. 890/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 11. 67	286/5
23. 11. 67	Verordnung Nr. 891/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	24. 11. 67	286/7
23. 11. 67	Verordnung Nr. 892/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	24. 11. 67	286/10
23. 11. 67	Verordnung Nr. 893/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	24. 11. 67	286/12
23. 11. 67	Verordnung Nr. 894/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	24. 11. 67	286/14
23. 11. 67	Verordnung Nr. 895/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	24. 11. 67	286/16
23. 11. 67	Verordnung Nr. 896/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für anderes als getrocknetes Eieralbumin und Milchalbumin	24. 11. 67	286/18
—	Berichtigung der Verordnung Nr. 863/67/EWG der Kommission vom 16. November 1967 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreideverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen (ABl. Nr. 278 vom 17. 11. 1967)	24. 11. 67	286/26
24. 11. 67	Verordnung Nr. 897/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 11. 67	287/6
24. 11. 67	Verordnung Nr. 898/67/EWG der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 11. 67	287/8
24. 11. 67	Verordnung Nr. 899/67/EWG der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 11. 67	287/10
24. 11. 67	Verordnung Nr. 900/67/EWG der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	25. 11. 67	287/11
24. 11. 67	Verordnung Nr. 901/67/EWG der Kommission zur Regelung der vorherigen Festsetzung der Erstattung bei bestimmten Ausfuhren von Ölsaaten	25. 11. 67	287/12
24. 11. 67	Verordnung Nr. 902/67/EWG der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 894/67/EWG zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 11. 67	287/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag.
Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50.
Einzelstücke je angefangene 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.